## S 15 (12) AS 86/07

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Münster

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 15

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 15 (12) AS 86/07

Datum 15.11.2007

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 B 317/07 AS Datum 06.03.2008

3. Instanz

Datum -

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

## Gründe:

Der Antrag der Kl $ilde{A}$ ¤gerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet ( $ilde{A}$ § 73 a SGG i. V. m.  $ilde{A}$ § 114 ZPO).

Nach der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich der mit der Klage angefochtene Bescheid vom 22.05.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2007 als rechtmäÃ $\square$ ig. Die Beklagte hat zu Recht die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II für die Zeit vom 01.03. â $\square$  31.03.2006 teilweise gemäÃ $\square$  § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 3 SGB III, § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II aufgehoben und eine Ã $\square$ berzahlung in Höhe von 424,58 Euro zurückgefordert. Die Beklagte hat zu Recht die von der Klägerin im März 2006 erhaltene Einkommensteuerrückerstattung auf den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II als Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II angerechnet.

Bei der Steuererstattung handelt es sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht um den Zufluss von Vermögen, sondern um anspruchsschädiches Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II. Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des 20. Senates des Landessozialgerichts NW, der in seinem jýngsten Urteil vom 20.08.2007 (Az.: L 20 AS 99/06) ausgefýhrt hat, die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde gelegten Begriffsbestimmungen zur früheren Sozialhilfe von Einkommen und Vermögen zu Ã⅓bernehmen. Danach ist der Steuererstattungsanspruch im Zeitpunkt seiner Auszahlung Einkommen, das nach MaÃ $\Box$ gabe des § 11 SGB II bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen ist. Da bereits die Erzielung von Einkommen, das zum teilweisen Wegfall des Leistungsanspruchs führt, ausreichend ist für die Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X, kommt es auf die Frage von Verschulden auf Seiten des Leistungsempfängers â $\Box$  hier der Klägerin â $\Box$  nicht an.

Erstellt am: 07.01.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024